

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO für die Ziehungen vom 08. bis 14. Juni 2026

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Lotterie KENO vom 08. Juni bis einschließlich 14. Juni 2026 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für jede der sieben KENO-Ziehungen im Zeitraum von **Montag, 08. Juni bis Sonntag, 14. Juni 2026** um jeweils zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Im Vertriebsgebiet sämtlicher Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden in dem vorgenannten Zeitraum deutschlandweit bei **allen sieben KENO-Ziehungen insgesamt** folgende Gewinne verlost:

1.) 7 Audi Q2 im Wert von jeweils ca. 35.000,- €

2.) 700 Geldgewinne à 100,- €.

Demzufolge werden täglich pro Ziehung ein Audi Q2 und 100 Geldgewinne zu 100,- Euro unter allen Spielteilernehmerinnen und Spielteilnehmern verlost, die für den jeweiligen Ziehungstag im oben genannten Zeitraum mit einem der teilnehmenden Unternehmen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilernehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den oben genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Der Gewinn eines PKW schließt den Gewinn eines Geldgewinns von 100,- Euro am selben Ziehungstag aus und umgekehrt.

(5) Der Gewinn eines PKW oder eines Geldgewinns von 100,- Euro schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der Lotterie KENO nicht aus.

(6) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an dieser Sonderauslosung wird nicht erhoben.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) LOTTO Hessen GmbH stellt in einer beurkundeten Auslosung täglich nach dem letzten Annahmeschluss das teilnehmende Unternehmen fest, das den Gewinn eines Audi Q2 erhält. Ebenso werden die Unternehmen festgestellt, welche die 100 €-Gewinne für ihren Bereich erhalten.

(2) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Spieleinsatzschlüssel.

(3) Die Zulosungen erfolgen unter Verwendung eines elektronischen Ziehungsgeräts.

(4) Sofern der Gewinn eines PKW auf die Gesellschaft entfällt, wird die Sonderauslosung nach § 3 ff. durchgeführt.

(5) Sofern mindestens ein Geldgewinn auf die Gesellschaft entfällt, wird die Sonderauslosung nach § 4 durchgeführt.

§ 3 Abwicklung der PKW-Gewinnermittlung

(1) Für die KENO-Ziehungen vom 08. bis 11. Juni 2026 werden die Gewinnermittlungen jeweils am nachfolgenden Arbeitstag gegen 9 Uhr begonnen, sofern jeweils nach § 2 ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für zugeloste PKW-Gewinne aus den KENO-Ziehungen von Freitag, 12. bis Sonntag, 14. Juni 2026 werden die Gewinnermittlungen am Montag, 15. Juni 2026 gegen 9 Uhr durchgeführt, sofern jeweils nach § 2 Abs. 1 ein Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauffolgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht jeweils Protokolle erstellt.

Die Gewinnermittlungen erfolgen in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht im Ziehungsraum der Gesellschaft und werden protokolliert.

(2) Aus allen teilnahmeberechtigten fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(3) Die Sonderauslosung findet öffentlich statt und wird nach § 4 weitergeführt.

§ 4 Weiterführung der Gewinnermittlung

(1) Für die KENO-Ziehungen vom 08. bis 11. Juni 2026 werden die Geldgewinne jeweils am nachfolgenden Arbeitstag ab ca. 9 Uhr im Ziehungsraum der Gesellschaft durchgeführt. Die Gewinnermittlung für die zugelosten Geldgewinne aus den KENO-Ziehungen von Freitag bis Sonntag erfolgt am Montag, den 15. Juni 2026, gegen 9 Uhr.

(2) Sofern an einem Ziehungstag ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt und daher die notarielle oder behördliche Aufsicht anwesend ist, werden auch die Geldgewinne in Anwesenheit der Aufsicht ermittelt. Entfällt an einem Ziehungstag kein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft, so werden die Geldgewinne in Anwesenheit der Verantwortlichen für die Durchführung der Ziehung ermittelt.

(3) Aus allen teilnahmeberechtigten fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(4) Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauffolgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden jeweils Protokolle erstellt.

§ 5 Bekanntgabe der gewinnenden Spielverträge

- (1) Die Spielquittungsnummern, auf die der PKW-Gewinn oder eines Geldbetrages entfallen ist, werden täglich ab 09. Juni 2026 (sofern an diesem Tage diese Sonderauslosung beendet werden konnte; ansonsten zum nächstmöglichen Termin) bis einschließlich 15. Juni 2026 durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.
- (2) Die PKW-Gewinne können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend gemacht werden. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung erstellt und der/dem Überbringerin/Überbringer der Quittung ausgehändigt.
- (3) Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft erhalten die Gewinnerinnen und Gewinner eine schriftliche Benachrichtigung.
- (4) Die Gewinnerinnen und Gewinner der Geldgewinne zu 100,- € können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg geltend machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und der Überbringerin/dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.
- (5) Eine Barablösung bei den PKW Audi Q2 ist möglich. Bei der Barablösung wird ein Abschlag für das Entfallen der Auslieferung erhoben; die genaue Höhe der Barablösung wird vor Beginn der Sonderauslosung bekanntgegeben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für KENO sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet - Lotterien, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, die Haftungsbestimmungen und die Bestimmungen für die GlüXCard, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet/durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 08. bis 14. Juni 2026 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie KENO ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.
- (3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage www.lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht der Spielteilnehmerin bzw. dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung der Lotterie KENO vom 08. bis 14. Juni 2026 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht die/der Spielteilnehmende von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 03. Februar 2026

Regierungspräsidium Karlsruhe